Landratsamt Regensburg

S 31-7-641/642-Geser Oberachdorf

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

**Antrag auf Plangenehmigung nach § 68 WHG für die wesentliche Umgestaltung eines Kiesweihers und der Wiesent (Gewässerausbau) im Rahmen der Restkiesausbeute auf dem Grundstück Fl.Nr. 263 Gemarkung Oberachdorf, Gemeinde Wörth a. d. Donau, durch die Firma Geser GmbH, Rosenhofer Str. 25, 93098 Mintraching;**

Hier: Vorprüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-prüfung (UVPG)

Bekanntmachung

Die Firma Geser GmbH, Rosenhofer Straße 25, 93098 Mintraching, beabsichtigt, einen Teil der noch vorhandenen Kiesressourcen im bestehenden Baggersee auf dem Grundstück Fl.Nr. 263 Gemarkung Oberachdorf auszubeuten und im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen die vorbeifließende Wiesent durch den Weiher umzuleiten.

Das Vorhaben befindet sich im Hochwasserschutzgebiet; der bestehende Weiher ist im Norden und Süden von Deichen umschlossen. Im Westen befindet sich ein weiterer, im Norden, Westen und Süden von Deichen umschlossener Kiesweiher; daran anschließend befindet sich das Wasserschutzgebiet „Giffa“. Im Osten verläuft, von Norden kommend, die Wiesent (Gewässer 2. Ordnung). Die beiden Weiher sind als Biotop kartiert („Kiesweiher westlich Oberachdorf“).

Die Firma Geser plant, ca. 60 % des noch vorhandenen Kieses mittels Langstielbagger abzubauen, indem auf einer Fläche von ca. 18.000 m² die vorhandene Gewässersohle (ca. 320m ü.NN) bis zur grundwasserstauenden Schicht (ca. 316 m ü.NN) vertieft wird. Das Abbauvolumen ist mit ca. 58.000 m³ angegeben, der verwertbare Rohstoff mit ca. 40.600 m³.

Im Rahmen der Rekultivierung sollen der Weiher und die angrenzende Wiesent nach EU-WRRL umgestaltet werden, indem die Wiesent im Bereich des Weihers in diesen umgeleitet wird. Der anfallende Abraum soll genutzt werden, um die bestehenden Abbauböschungen abzuflachen und im Südwesten des Weihers Flachwasserzonen zu schaffen. Langfristig soll ein Großteil des Weihers natürlich verlanden; die Begrünung der Verlandungszonen soll durch natürliche Sukzession erfolgen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für sonstige Ausbauvorhaben, die nicht von Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Regensburg aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG).

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nachfolgend die wesentlichen Gründe für diese Feststellung:

- Im Bereich, in der die geplante Maßnahme stattfinden soll, befindet sich bereits jetzt ein Oberflächengewässer. Die räumliche Ausdehnung des bestehenden Weihers wird durch die Maßnahme nicht wesentlich verändert. Auch die Bodenfunktion sowie die Funktion als Lebensraum für Fische (natürlicher Fischbesatz) wird nicht negativ verändert.

- Der Weiher auf Fl.Nr. 263 ist insgesamt als Biotop kartiert. Von den in der Biotopbeschreibung erwähnten Bestandteilen sind allerdings nur noch Fragmente vorhanden. Die Gehölze werden von der Maßnahme nicht beeinträchtigt oder beseitigt, Röhricht ist nur noch rudimentär vorhanden und Altgras überhaupt nicht. Eine Beeinträchtigung durch die Maßnahme kann ausgeschlossen werden; vielmehr wird sich die ökologische Situation durch die Maßnahme erheblich verbessern, da sich Röhricht nach Abschluss der Maßnahme auf großer Fläche ansiedeln wird und durch gezielte Maßnahmen (Entfernung einzelner Fichtenbäume) der standortgerechte Gehölzbestand gestärkt wird.

* Durch die Maßnahme wird die Situation der Wiesent entsprechend der WRRL erheblich verbessert (erhöhte Durchgängigkeit, besserer Durchfluss).

- Lärm- und Staubemissionen beschränken sich auf das unmittelbare Umfeld und sind nicht als erheblich einzustufen.

Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Regensburg, Sachgebiet S 31 - Wasserrecht und Gewässerschutz, Staatliches Abfallrecht und Bodenschutz -, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Tel. 0941/4009-462 eingeholt werden.

Regensburg, den 03.12.2024

Landratsamt Regensburg

Gez.

Herrmann

Abteilungsleiter

 E: S 31-7

 S 31